

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Janz Tec AG

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Für Aufträge und/oder Bestellungen („Aufträge“) der Janz Tec AG („wir“ oder „Janz Tec“) bei Lieferanten, Dienstleistern und/oder Verkäufern („Lieferanten“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

(2) Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen oder Ergänzungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart oder schriftlich durch Janz Tec bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Es sind nur schriftliche Aufträge für Janz Tec verbindlich. Mündliche Aufträge oder Abreden werden erst durch einen schriftlichen Auftrag verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Auftrags hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unseren Auftrag innerhalb einer Frist von sieben Werktagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Janz Tec.

(3) Wenn es durch Ereignisse höherer Gewalt bzw. durch die Reaktionen unserer Kunden auf solche Ereignisse zu einem Bedarfsrückgang bei uns kommt, behalten wir uns vor, Aufträge ganz oder teilweise zu stornieren. Sofern im Zeitpunkt der Stornierung beim Lieferanten bereits Aufwendungen ausgelöst wurden oder durch die Stornierung ausgelöst werden, ist der Lieferant berechtigt, einen angemessenen Aufwendungsersatz einschließlich eines (ggf. anteilig) entgangenen Gewinns zu verlangen.

§ 3 Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Der Versand ist in der üblichen Form mittels Versandanzeige unverzüglich mitzuteilen.

(2) Lieferungen sind frei Lager bzw. frei Verwendungsstelle vorzunehmen. Die Entladekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Bahnversand hat die Lieferung frei Werk bzw. unserem Lager, einschließlich Verpackung zu erfolgen.

(3) Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Sendung bei unserem Lager bzw. der angegebenen Versendungsstelle eingegangen und als einwandfrei befunden worden ist. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(4) Mit Ablauf der Lieferfrist kommt der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug, es sei denn, dass die Verlängerung der Lieferfrist vorher rechtzeitig schriftlich vereinbart wurde oder dass

höhere Gewalt vorliegt und der Lieferant dies unverzüglich angezeigt hat. Der Lieferant haftet für alle aus der Verzögerung der Lieferung entstehenden Schäden. Außerdem ist Janz Tec nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Annahme zu verweigern und einen entsprechenden Auftrag bei einem Dritten als Ersatzgeschäft vorzunehmen. Hierbei entstehende Mehrkosten hat der Lieferant Janz Tec zu ersetzen. Unbeschadet sonstiger Rechte kann Janz Tec bei Überschreitung des Liefertermins für jede vollendete Kalenderwoche der Lieferverspätung 1% des Rechnungsbetrages pauschaliert als Schadensersatz verlangen und von einem Guthaben des Lieferanten einbehalten, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Rechnungsbetrags der verspäteten Lieferung. Janz Tec bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Jede Transportgefahr trägt der Lieferant. Ungeachtet der Schadensursache hat der Lieferant umgehend Ersatz zu leisten.

(6) Die (auch teilweise) Weitergabe eines Auftrags durch den Lieferanten an Subunternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Janz Tec.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der zum Zeitpunkt des Auftrags vom Lieferanten angegebene Preis ist verbindlich. Er versteht sich einschließlich Versicherungskosten, Fracht, Zoll, sonstiger Belastungen oder Nebenleistungen sowie der gesondert auszuweisenden Verpackungskosten frei unserem Werk bzw. Lager. Allgemeine Nachlässe auf Listenpreise oder auf Preise von Serienfabrikaten sind auch Janz Tec zu gewähren.

(2) Der Lieferant hat bei Absendung die Fracht- und Versicherungskosten zu zahlen. Für frachtfrei zurückgesandte Verpackung erhalten wir den berechneten Betrag ohne Abzüge gutgeschrieben.

(3) Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, jeweils netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Wareneingang. Bei berechtigten Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst mit der letzten Lieferung, es sei denn, dass es sich um einen Sukzessivlieferungsvertrag handelt. Für die Bezahlung sind die bei der Ankunft im Werk oder Lager ermittelten Mengen maßgebend.

(4) Unsere Zahlung gilt bei Banküberweisungen mit dem Tage als erfolgt, an dem die von uns beauftragte Bank den Überweisungsauftrag an die ausführende Bank absendet oder die Zahlungsmittel (Bargeld oder Scheck) übergeben bzw. versendet werden. Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen jeder Art aufzurechnen.

(5) Abtretungen von Forderungen des Lieferanten sind ohne unsere Zustimmung unwirksam.

§ 5 Gewährleistungsansprüche

(1) Der Lieferant übernimmt die Gewähr für bestes Material, gute sachgemäße und saubere Arbeit, zweckmäßige Konstruktion und Anordnung und einwandfreies Arbeiten aller die Lieferung umfassenden Teile. Treten in der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so hat der Lieferant nach Aufforderung in angemessener Frist auf seine Kosten nach unserer Wahl die Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu stellen. Ergebnisloser Fristablauf berechtigt uns, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel oder Ersatzbeschaffung anderweitig zu veranlassen. Wenn wir Mängel in der Gewährleistungsfrist geltend machen, hat der Lieferant zu beweisen, dass er die Mängel nicht zu vertreten hat.

(2) Durch die Annahme der Lieferung sowie durch die Bezahlung der Rechnung ist der Lieferant von der ihm obliegenden Gewährleistung nicht befreit. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Lieferanten bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tage der jeweiligen Lieferung. Neben den direkten Gewährleistungsansprüchen stehen uns die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette uneingeschränkt zu.

(4) Auf Wunsch des Lieferanten werden die Waren auf seine Rechnung und Gefahr zurückgesandt. Jedoch haben wir das Recht, die Waren so lange zurückzuhalten, bis unsere gesamten Ansprüche aus der Lieferung befriedigt sind.

§ 6 Eigentumssicherung, Schutzrechte

(1) An von uns abgegebenen Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Modellen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen sowie Produktionsunterlagen („**Materialien**“) behalten wir uns das Eigentum und/oder gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte vor.

(2) Die Vervielfältigung und/oder Veränderung ist untersagt und führt zu Schadensersatzansprüchen von Janz Tec. Der Lieferant darf die Materialien ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat die Materialien auf unser Verlangen vollständig und kostenfrei zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

§ 7 Produzentenhaftung und Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Ware muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, den CE-Vorschriften, Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die gelieferte Ware und die darin enthaltenen Stoffe den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) und der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und

Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie), jeweils in der aktuell geltenden Fassung einschließlich aller Ergänzungen, Änderungen, Leitlinien und im Zusammenhang erlassenen und/oder anwendbaren nationalen Vorschriften, entsprechen. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Garantien und Pflichten verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, den entsprechenden Auftrag zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Zu unseren Gunsten bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant stellt uns von allen Regressforderungen unserer Kunden und anderer Dritter frei, die auf eine Verletzung einer der vorgenannten Garantien und Pflichten durch den Lieferanten zurückzuführen sind, insbesondere wenn wir unseren Kunden deshalb fehlerhafte Sicherheitsdatenblätter weitergegeben haben.

§ 8 Verjährung

(1) Die jeweiligen Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von der gesetzlichen Vorschrift beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Wareneingang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte sein Recht noch gegen uns geltend machen kann. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), soweit diese länger als die vorstehend vereinbarte Verjährungsfrist ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, wenn der Lieferant oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Auftrags tätige Person einem Mitarbeiter oder Beauftragten von Janz Tec oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

(2) Erfüllungsort ist Paderborn. Ist der Lieferant Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Paderborn. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.